

11.03.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 7178 vom 9. Februar 2026
des Abgeordneten Christian Blex AfD
Drucksache 18/17764

Dolmetscherkosten im schulischen Bereich – staatliche Fehlanreize und fehlende Integrationswirkung

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Beherrschung der deutschen Sprache ist eine grundlegende Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe, schulischen Erfolg und gelingende Integration. Gerade im schulischen Umfeld kommt der aktiven Mitwirkung der Eltern eine besondere Bedeutung zu. Diese Mitwirkung setzt jedoch voraus, dass Eltern in der Lage sind, schulische Kommunikation eigenständig in deutscher Sprache zu führen.

In Nordrhein-Westfalen ist seit Jahren zu beobachten, dass ein wachsender Anteil von Eltern auch nach längerem Aufenthalt im Land nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt. Anstatt diese Defizite konsequent als integrationspolitisches Problem zu benennen und den Spracherwerb verbindlich einzufordern, reagiert das Land zunehmend mit der Finanzierung von Dolmetscher- und Sprachmittlungsleistungen im schulischen Bereich. Diese werden unter anderem bei Elterngesprächen eingesetzt und regelmäßig mit integrationspolitischen Zielsetzungen begründet.¹

Diese Praxis wirft grundlegende integrationspolitische Fragen auf. Der dauerhafte staatliche Ersatz fehlender Sprachkenntnisse birgt die Gefahr, Abhängigkeiten von staatlicher Unterstützung zu verfestigen, anstatt Integration zu fördern. Wenn schulische Kommunikation dauerhaft über Dolmetscher erfolgt, kann dies den notwendigen Anreiz zum Erlernen der deutschen Sprache schwächen und integrationshemmende Fehlanreize setzen. Eine erfolgreiche Integration erfordert jedoch Eigenleistung, Verbindlichkeit und klare Erwartungen – nicht deren staatliche Umgehung.

Hinzu kommt, dass trotz offenbar steigender Ausgaben für Dolmetscherleistungen keine transparente landesweite Übersicht über die Höhe dieser Kosten, ihre Entwicklung sowie ihre tatsächliche integrationspolitische Wirkung vorliegt. Insbesondere ist nicht erkennbar, ob der Einsatz von Dolmetschern im schulischen Kontext zu einer nachhaltigen Verbesserung der Sprachkompetenz von Eltern oder zu messbaren positiven Effekten auf den schulischen Erfolg der betroffenen Schüler führt.

¹ <https://mediendienst-integration.de/news/mehrsprachigkeit-an-schulen/>

Vor dem Hintergrund begrenzter Haushaltsmittel und einer verantwortungsvollen Integrationspolitik hält es die AfD-Fraktion für dringend geboten, offenzulegen, ob der fortgesetzte Einsatz von Dolmetscherleistungen im schulischen Bereich auf belastbaren Daten und Wirksamkeitsnachweisen beruht oder ob hier integrationspolitische Zielsetzungen lediglich behauptet, aber nicht belegt werden.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 7178 mit Schreiben vom 11. März 2026 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Einzelplan 05 des Ministeriums für Schule und Bildung stehen Mittel für den Einsatz von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern im Rahmen von Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (AO-SF-Verfahren) zur Unterstützung von Erziehungsberechtigten zur Verfügung. Darüberhinausgehende Mittel für Dolmetscher- bzw. Sprachmittlungsleistungen im schulischen Bereich, wie in der Kleinen Anfrage erfragt, werden nicht bereitgestellt.

- 1. Welche vollständigen und belastbaren Daten über die Höhe der Ausgaben für Dolmetscher- bzw. Sprachmittlungsleistungen im schulischen Bereich in den vergangenen fünf Haushaltsjahren liegen der Landesregierung vor? Bitte nach Haushaltsjahren und – soweit verfügbar – nach Sprachen/Regionen aufschlüsseln.***

Das Ministerium für Schule und Bildung erstattet seit November 2021 Kosten für Dolmetscher- und Übersetzerleistungen im Rahmen von Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (AO-SF-Verfahren) für Eltern mit Migrationshintergrund. Die Kostenerstattung erfolgt aus bereiten Mitteln des Einzelplans 05, Kapitel 05 390, Titelgruppe 75. Die Höhe der Ausgaben hängt von dem Aufkommen der Antragsverfahren ab und variiert entsprechend zwischen rund 70.000 EUR (2022) und 175.000 EUR (2024). Eine Aufschlüsselung nach Sprachen/Regionen ist nicht verfügbar.

- 2. Auf welcher empirisch belegten Grundlage (z. B. Längsschnittdaten zu Sprachstandsentwicklung der Eltern, Vergleichsstudien mit/ohne Dolmetscher, Korrelation mit Schülerleistungen in Vergleichsarbeiten wie VERA oder IQB) geht die Landesregierung davon aus, dass der Einsatz von Dolmetschern bei Elterngesprächen eine nachhaltige Verbesserung der Integrationsfähigkeit der betroffenen Eltern bewirkt?***

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

- 3. Welche wissenschaftlichen Verfahren (Studien, Evaluationen oder Wirkungsanalysen) zur integrationspolitischen Wirkung von Dolmetscherleistungen im schulischen Kontext wurden durch die Landesregierung seit 2015 (insbesondere im Kontext der verstärkten Zuwanderung ab 2015/16) ausgewertet?***

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

- 4. Welche belastbaren Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, dass Dolmetscherleistungen im schulischen Bereich zu messbaren Verbesserungen der sprachlichen Kompetenzen oder des schulischen Erfolgs der betroffenen Schüler führen?**

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

- 5. Sofern keine belastbaren Daten, Wirkungsnachweise oder Evaluationen vorliegen, die eine integrationsfördernde (sowie keine integrationshemmende) Wirkung belegen: Wie vereinbart sich die fortgesetzte Finanzierung mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO NRW) sowie mit dem integrationspolitischen Leitbild des Landes (u. a. ‚Integration durch Leistung und Eigenverantwortung‘)?**

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 und in der Vorbemerkung der Landesregierung ausgeführt, erstattet die Landesregierung Kosten für Dolmetscher- und Übersetzerleistungen im Rahmen von Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (AO-SF-Verfahren). Darüberhinausgehende Mittel für Dolmetscher- bzw. Sprachmittlungsleistungen im schulischen Bereich werden nicht bereitgestellt.